

# RS Vwgh 2007/4/19 2005/15/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.2007

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §224 Abs1;

BAO §224 Abs3;

BAO §4;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/14/0242 E 24. Februar 2004 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Geltendmachung einer abgabenrechtlichen Haftung setzt zwar das Bestehen einer Abgabenschuld voraus, nicht jedoch, dass diese Schuld dem Abgabenschuldner gegenüber geltend gemacht wurde; abgabenrechtliche Haftungen haben nämlich keinen bescheidakzessorischen Charakter. Dies folgt u.a. aus § 224 Abs. 3 BAO, der die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides bis zur Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe zulässt (Hinweis E 2.8.1995, 94/13/0095; E 29.6.1999, 98/14/0171).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005150129.X01

### Im RIS seit

18.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)